



Schachclub 1926 Bendorf e.V.

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der am 01.01.1926 in Bendorf gegründete Schachverein führt den Namen "Schachclub 1926 Bendorf e.V.". Der Verein hat seinen Sitz in Bendorf.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953, und zwar insbesondere durch die Pflege und Förderung des Amateursports.

Der SC 1926 Bendorf ist ein Verein zur Pflege des Schachspiels, der schachlichen Förderung der Jugend und der Pflege der Geselligkeit der Mitglieder.

Der Verein ist verpflichtet, die Mitgliedschaft beim zuständigen Schachverband zu erwerben, um seinen Mitgliedern die Möglichkeit zu geben, an den regelmäßigen Turnieren und Meisterschaften teilzunehmen.

Der Verein ist unpolitisch, konfessionell nicht gebunden und basiert auf demokratischen Grundsätzen.

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Keine Person darf durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereines fremd sind oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Für Verbindlichkeiten des Vereines haften die Mitglieder nur mit ihrem fälligen Monatsbeitrag. Eine weitergehende Haftung, z.B. Nachschusspflicht etc., besteht nicht.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereines kann jede natürliche Person werden.

Wer die Mitgliedschaft erwerben möchte, hat dem Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag vorzulegen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

Jedes Mitglied ist zur Einhaltung der Satzung, zur Anerkennung der gültigen Turnierordnung des Vereines und des Schachverbandes und zur Leistung des Vereinsbeitrages verpflichtet.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

Als Vorstandsmitglieder und Angehörige des Arbeitsausschusses sind Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr wählbar.

Bei der Wahl des Jugendwartes sind alle Mitglieder des Vereines vom vollendeten 12. Lebensjahr an stimmberechtigt.

Zum Jugendwart können Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an gewählt werden.

§ 4 Auflösung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Vereinsausschluss, Tod oder die Auflösung des Vereines. Eine Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Quartals unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zulässig. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden bei

- a) Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
- b) Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereines,
- c) Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung über den Schluss eines Geschäftsjahres hinaus,
- d) einem schweren Verstoß gegen die Interessen des Vereins,
- e) grobem, unsportlichen Verhalten,
- f) oder aus einem anderen wichtigen Grund.

§ 5 Beitrag

1. Von den Mitgliedern werden Geldbeiträge erhoben.

Die Höhe, die Fälligkeit, die Art und Weise der Zahlung regelt eine Beitragsordnung, die jährlich

von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

Die Beitragsordnung ist nicht Satzungsbestandteil.

Sie wird den Mitgliedern in der jeweils aktuellen Fassung durch Rundschreiben bekanntgegeben.

2. Auf Antrag an den Vorstand kann der Beitrag bei Bedürftigkeit gestundet oder reduziert werden.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, seinen Jahresbeitrag innerhalb des Geschäftsjahres zu zahlen.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereines sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Arbeitsausschuss.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereines ist die Mitgliederversammlung.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet einmal im Jahr statt. Der Termin sollte in der 2. Jahreshälfte, vor dem Beginn der neuen Spielzeit (1.9.) liegen.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Versammlungstermin muss eine Frist von mindestens drei Wochen liegen. Mit der Einladung ist die Tagesordnung bekanntzugeben.

Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

- a) Bericht des Vorstandes
- b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Wahlen, sofern diese erforderlich sind
- e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

Über jede Mitgliederversammlung, die Wahlen und die getroffenen Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Bei ordnungsgemäßer Einladung ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder.

Dem Antrag eines Mitgliedes auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden.

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn

- a) der Arbeitsausschuss es beschließt
- b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder einen schriftlichen Antrag beim Vorstand stellt
- c) bei Rücktritt eines oder beider Vorstandsmitglieder.

Die Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung muss schriftlich durch den Vorstand erfolgen, bei Rücktritt des Vorstandes durch den Geschäfts-/Schriftführer.

Zwischen dem Tag der Einladung und dem Versammlungstermin muss eine Frist von mindestens drei Wochen liegen.

Bei ordnungsgemäßer Einladung ist die außerordentliche Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Hinsichtlich der Beschlüsse ist § 8 anzuwenden.

§ 10 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter. Beide sind gerichtlich und außergerichtlich alleine vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird der Stellvertreter nur bei Verhinderung oder Rücktritt des Vorsitzenden tätig. Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf Auslagenerstattung.

§ 11 Der Arbeitsausschuss

Der Arbeitsausschuss besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden (m/w)
- b) seinem Stellvertreter (2. Vorsitzender) (m/w)
- c) dem Kassenswart (m/w)
- d) dem Jugendwart (m/w)

Der Arbeitsausschuss tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Über alle Sitzungen und Beschlüsse des Arbeitsausschusses ist ein Protokoll zu fertigen.

Der Vorsitzende beruft Sitzungen ein und leitet sie. Bei Verhinderung des Vorsitzenden übernimmt sein Stellvertreter die Funktionen des Vorsitzenden.

Die Kassengeschäfte sind nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Kassen- und Buchführung zu führen. Alle Zahlungsanweisungen bis zu einem Betrag von 1000 Euro sind vom Kassenswart in Eigenverantwortung zu tätigen. Zahlungsanweisungen über 1000 Euro bedürfen der Genehmigung des Vorstandes und sind von diesem zu bestätigen.

Der Jugendwart vertritt die Interessen der Jugendlichen und Schüler. Er ist für die Organisation des Jugendspielbetriebes in Abstimmung mit dem Vorstand verantwortlich.

Bei Ausscheiden/ Rücktritt eines Mitgliedes des Arbeitsausschusses sind die verbliebenen Mitglieder berechtigt, bis zur nächsten Wahl ein neues Mitglied kommissarisch zu berufen.

Bei Rücktritt oder Tod des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters ist binnen acht Wochen im Rahmen einer Außerordentlichen Mitgliederversammlung ein neuer Vorsitzender bzw. Stellvertreter zu wählen.

§ 12 Kassenprüfer

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft.

Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.

Sie beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Kassenwartes.

Seite 5 von 6

Desweiteren beantragen sie die Entlastung des Vorstandes und des Arbeitsausschusses.

§ 13 Wahlen

Die Mitglieder des Vorstandes, des Arbeitsausschusses und die Kassenprüfer werden auf eine Dauer von zwei Jahren gewählt.

Sie üben ihre Funktion so lange aus, bis ein Nachfolger gewählt ist. Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 14 Strafen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen, können durch den Arbeitsausschuss folgende Strafen ausgesprochen werden:

- a) Verweis
- b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und sonstigen Veranstaltungen des Vereins
- c) Ausschluss aus dem Verein.

In jedem Fall ist dem betroffenen Mitglied vor der Verhängung einer Strafe rechtliches Gehör zu geben.

§ 15 Haftungsausschluss

Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder und Aufgabenträger bei der Ausübung des Sportes, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen und Geräten des Vereines oder bei Veranstaltungen des Vereines und der Aufgabenwahrnehmungen im Auftrag des Vereines erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen abgedeckt sind.

Aufgabenträger sind alle unter §§ 10, 11 und 12 dieser Satzung gewählten Personen und vom Arbeitsausschuss kommissarisch eingesetzte Personen.

§ 16 Vereinsauflösung

Die Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es

- a) der Arbeitsausschuss mit einer 3/4-Mehrheit aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
- b) von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereines schriftlich gefordert wurde.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

Sollten bei der Versammlung weniger als 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend

Seite 6 von 6

sein, ist eine 2. Versammlung einzuberufen. Diese ist dann mit einer 3/4-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

Bei Auflösung des Vereines fällt sein Vermögen an die Stadt Bendorf, mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen zur Förderung einer Neubildung eines Schachvereines in Bendorf verwendet wird.

§ 17 Gültigkeit

Diese Satzung tritt am Tag ihrer Bestätigung durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Sollte ein Punkt dieser Satzung rechtsungültig sein oder werden, so soll nur dieser betreffende Punkt und nicht die Satzung rechtsungültig sein.

Beschlossen durch die Außerordentliche Mitgliederversammlung am 06.03.1998.
Geändert auf der Mitgliederversammlung am 25.08.2017

Tilman Caspar
1. Vorsitzender

Thomas Kasperczyk
2. Vorsitzender

Sandro Hartel
Protokollführer